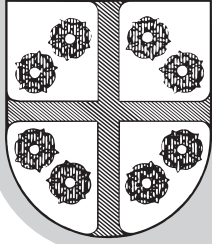


Amtliches Bekanntmachungsblatt Mandelbachtal



Das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mandelbachtal erscheint wöchentlich und wird durch den Verlag allen Haushalten in der Gemeinde unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber, Satz und Druck: Druck + Verlag Berthold Faber GmbH, 66399 Mandelbachtal, Otto-Walle-Straße 10, Telefon (0 68 03) 4 04 und 4 05, Telefax (0 68 03) 34 25, E-Mail: mail@verlag-faber.de, Internet: www.verlag-faber.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Mandelbachtal, Rathaus, 66399 Mandelbachtal. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Berthold Faber

27. Jahrgang

Donnerstag, 28. Februar 2008

Nummer 9

Mandelbachtal



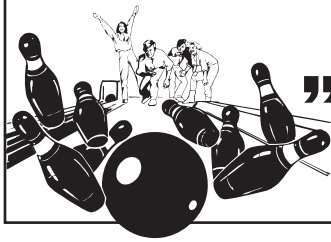
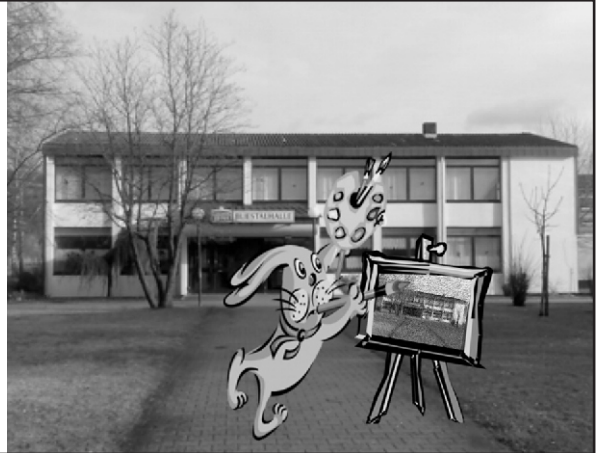
Gemeinde Mandelbachtal

Bebelsheim
Bliesmengen-Bolchen
Erfweiler-Ehlingen
Habkirchen
Heckendalheim
Ommersheim
Ormesheim
Wittersheim

Mandelbachtaler Gsterausstellung

am Sonntag, 2. März 2008,
von 10.00 bis 18.00 Uhr
in der Bliestalhalle
in Bliesmengen-Bolchen

Der Eintritt ist frei!



„Unser Dorf kegelt“

der Jungen Union Erfweiler-Ehlingen mit Innen- und Sportminister Klaus Meiser
am Samstag, 1. März, ab 14.00 Uhr in der Mandelbachhalle Erfweiler-Ehlingen

Näheres im Innenteil unter Erfweiler-Ehlingen!

Secondhandmarkt

der integrativen Kindertagesstätte „Arche Noah“
für Kinderbekleidung und Spielsachen am Samstag,
1. März 2008, in der Saarpfalz-Halle Ommersheim

Jahreshauptversammlung

des Musikverein Wittersheim-Bebelsheim
am Sonntag, 2. März 2008, 17.00 Uhr,
in Wittersheim, Festhalle - Schulturnhalle

Politischer Fröhschoppen

der CDU Ormesheim am Sonntag, 2. März,
um 11.00 Uhr im Gasthaus Niederländer

Näheres unter CDU Ormesheim!

Gewalt gegen Frauen - nicht bei uns!

Aktionstag beim Karateverein Erfweiler-Ehlingen

Näheres unter Erfweiler-Ehlingen!

3-D-Projektion

Sonntag, 02. März, 16.30 Uhr,
im Saal Niederländer, Ormesheim

Erhard Braun zeigt in 75 Minuten

„Die Welt in 3 D“ und

„Die neuen 7 Weltwunder in 3 D“

Eintritt frei!

Wir bitten jedoch um eine Spende für die Kinderhilfe Surabaya.

2008

FREITAG

14

MÄRZ

REDAKTIONSSCHLUSS WEGEN KARFREITAG GEÄNDERT!

Wegen KARFREITAG sind Redaktions- und Anzeigenschluss für die Ausgabe Nr. 12 bereits am Freitag, 14. März, um 11.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung bzw. am Montag, 17. März, um 8.30 Uhr im Verlag.

Näheres zu den einzelnen Veranstaltungshinweisen lesen Sie bitte im Innenteil!



Wir gratulieren!



28.02. Herr Prof. Dr. Hubert Rohde, Heckendalheim, Im Ort 14, vollendet sein 79. Lebensjahr.

03.03. Herr Hans Wons, Wittersheim, Birkenstraße 12, feiert seinen 79. Geburtstag.

Wir gratulieren den Jubilaren herzlich und wünschen ihnen einen gesegneten Lebensabend bei bester Gesundheit.

Aus der Gemeinde

66399

Personalausweise

Personalausweise, die bis zum 07.02.2008 beantragt wurden, können von der Person selbst oder mit Vollmacht abgeholt werden. Bitte den alten bzw. vorläufigen Personalausweis **unbedingt** vorlegen.

Reisepässe

Reisepässe, die bis zum 25.01.2008 beantragt wurden, können von der Person selbst oder mit Vollmacht abgeholt werden. Bitte den alten bzw. vorläufigen Reisepass **unbedingt** vorlegen.

Führerscheine

Führerscheine, deren Tausch bis zum 14.02.2008 beantragt wurde, können von der Person selbst oder mit Vollmacht abgeholt werden. Der alte Führerschein muss vorgelegt werden.

Vom Standesamt

Zur Eheschließung haben sich angemeldet:

Herr Torsten Klaus Knickrehm, wohnhaft in Mandelbachtal, Ortsteil Ormesheim, Kapellenstr. 9, und Frau Jenny Hoffmann, wohnhaft in Mandelbachtal, Ortsteil Ormesheim, Kapellenstr. 9

Herr Dr. Ing. Dominik Christian Dieter Bruch, wohnhaft in Mandelbachtal, Ortsteil Wittersheim, Erfweilerstr. 8, und Frau Katja Kihm, wohnhaft in Mandelbachtal, Ortsteil Wittersheim, Erfweilerstr. 8

Herr Thomas Bachmann, wohnhaft in Mandelbachtal, Ortsteil Bliesmengen-Bolchen, Im Auweg 20, und Frau Sarah Sabine Klingler, wohnhaft in Mandelbachtal, Ortsteil Bliesmengen-Bolchen, Im Auweg 20

Sprechstunde des Försters

Die Sprechstunden des Försters fallen krankheitsbedingt in nächster Zeit aus.

Sprechstunde der Unteren Bauaufsichtsbehörde

Die für die Gemeinde Mandelbachtal zuständige Sachbearbeiterin bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde - Frau Erbel - führt am **Montag, 10.03.2008**, von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr eine Sprechstunde im Rathaus der Gemeinde Mandelbachtal durch.

Wahl der Schöffen im Wahljahr 2008

Besetzung der Schöffengerichte für die Geschäftsjahre von 2009 bis 2013

Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte und des Landgerichtes gehörenden Strafsachen werden nach den näheren Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes sogenannte Schöffengerichte gebildet, die aus (hauptamtlichen) Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern, den Schöffen, bestehen. Soweit gesetzlich keine Ausnahmen bestimmt sind, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden sonstigen Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes hat die Gemeinde in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen, wobei für die Aufnahme in diese Liste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates, erforderlich ist. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen; sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

Der Direktor des Amtsgerichtes St. Ingbert hat die Gemeinde gebeten, für die Wahl der Schöffen im Wahljahr 2008, und zwar für die Geschäftsjahre von 2009 bis 2013, eine Vorschlagsliste mit einer Mindestzahl von 11 Personen aufzustellen.

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Saarpfalz ist Ansprechpartner für alle Existenzgründer und Unternehmer des Saarpfalz-Kreises.

Wir bieten umfassende Beratung zu allen Fragen rund um die Unternehmensneugründung und den Unternehmensalltag.

Wir helfen auch bei der Suche nach Mietfächern und Gewerbeobjekten.

Jetzt schon vormerken:

13. März 2008 Abendveranstaltung zum Thema Unternehmensnachfolge, Betriebsübergabe, Forum, Homburg

Aktuelle Information:

Sie planen den Kauf einer neuen Anlage oder eine Betriebsweiterung – fragen Sie uns nach Fördermöglichkeiten!

Rufen Sie uns an! Unser Angebot ist für Sie kostenlos! Diskretion ist garantiert!

Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Saarpfalz mbH, Saarpfalz-Park 1
66450 Bexbach
Telefon 06826 / 52 02-0, Telefax 06826 / 52 02-28
info@wfg-saarpfalz.de
www.wfg-saarpfalz.de



Die Wirtschaftsförderung

Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde, die an einer Übernahme eines solchen Ehrenamtes als Schöffe interessiert sind und in die Vorschlagsliste aufgenommen werden möchten, werden gebeten, sich bis spätestens Montag, 31. März 2008, bei der Gemeindeverwaltung im Gemeindebezirk Ormesheim, Theo-Carlen-Platz 2, Rathaus, Zimmer 2.05, Telefon (06893) 809-245, zu melden.

Über das Ehrenamt, die Stellung und Befugnisse der Schöffen, die Unfähigkeit zum Schöffenamte, nicht zu berufende Personen und über Ablehnungsgründe der Berufung zum Schöffen gibt der nachstehend abgedruckte Auszug aus dem „Leitfaden für Schöffen und Jugendschöffen“, herausgegeben 1984 durch den damaligen Minister für Rechtspflege (heute Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales), unter Berücksichtigung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung folgende Erläuterungen:

An der Rechtsprechung in Strafsachen nehmen nicht nur Richter teil, die durch ihre Vorbildung und durch Prüfung die Befähigung zum Richteramt erworben haben (Berufsrichter), sondern auch juristisch nicht vorgebildete Bürger. Zur Unterscheidung von den Berufsrichtern nennt man diese im Strafverfahren mitwirkenden Bürger auch „ehrenamtliche Richter“ oder „Laienrichter“. Beide Bezeichnungen sollen lediglich den Unterschied zum dienstrechtlichen Status des Berufsrichters aufzeigen, keineswegs aber andeuten, dass die Mitwirkung dieser Personen an der Strafrechtspflege von geringerem Einfluss und minderer Bedeutung sei als die Tätigkeit des Berufsrichters. Das Gerichtsverfassungsgesetz verwendet für die ehrenamtlichen Richter den Begriff des Schöffen.

Das Schöffenamte ist ein Ehrenamte, das nur von Deutschen ausgeübt werden kann. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, dürfen keine Schöffen werden. Ferner ist vom Schöffenamte ausgeschlossen, wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt ist. Auch gewisse Angehörige des öffentlichen Dienstes, insbesondere Berufsrichter, Beamte der Staatsanwaltschaft, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeibeamte, Strafvollzugsbedienstete und hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer sollen nicht Schöffen sein, ebenso unter anderem nicht Rechtsanwälte, Notare und Geistliche.

Des Weiteren sollen Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, und Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten nicht in der Gemeinde wohnen, nicht zum Schöffenamte berufen werden. Ebenso sollen nicht zum Schöffenamte berufen werden, Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert. Schließlich sollen Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zum Schöffenamte geeignet sind, oder Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, nicht zum

Schöffenamts berufen werden. Die Volljährigkeit ermächtigt noch nicht zur Übernahme des Schöffenamtes; erst mit der Erreichung des 25. Lebensjahres ist nach der Vorstellung des Gesetzgebers diejenige Lebensreife erreicht, die dem Bürger das Recht gibt, über einen anderen zu Gericht zu sitzen.

Schöffen nehmen nicht an allen Strafsachen teil. Bei der sogenannten „kleinen“ Kriminalität entscheidet in erster Instanz der Berufsrichter allein. So werden beispielsweise die weniger bedeutenden Verkehrsverstöße, soweit sie vor Gericht kommen, oder kleinere Diebstähle vom Strafrichter beim Amtsgericht allein verhandelt. Schöffen wirken erst dann mit, wenn es sich um gewichtigere Strafsachen handelt, also beispielsweise bei einer fahrlässigen Tötung oder einem Einbruchsdiebstahl. Erst recht wirken sie natürlich bei der Entscheidung über schwere Straftaten, insbesondere bei der Beurteilung von Kapitalverbrechen wie Mord und Totschlag mit. Bei der obersten strafgerichtlichen Instanz, den Revisionsgerichten, die ausschließlich Rechtsfragen zu entscheiden haben, sind keine Laienrichter vorgesehen.

Das Schöffenamts ist kein Amt, das der Bürger beliebig annehmen oder ablehnen kann. Die Mitwirkung an der Rechtsprechung in Strafsachen ist Bürgerpflicht. Wer in dem durch das Gesetz geregelten Auswahlverfahren zum Schöffen bestimmt worden ist, muss der Einberufung zu den Strafverhandlungen Folge leisten. In den Grundzügen gestaltet sich das Auswahlverfahren etwa folgendermaßen: Die Gemeinden stellen alle fünf Jahre Vorschlagslisten auf. Die Aufnahme in die Liste setzt die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Gemeinderatsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates voraus. In dieser Vorschlagsliste sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass die Anschauungen aller Teile der Bevölkerung von Recht und Gerechtigkeit in der Rechtsprechung am besten ihren Niederschlag finden können.

Eine Woche lang ist die Vorschlagsliste zu jedermanns Einsicht aufzulegen; gegen sie sind Einsprüche möglich. Ein beim Amtsgericht gebildeter Ausschuss entscheidet über die Einsprüche. Sodann wählt dieser Ausschuss mit zwei Dritteln seiner Stimmen aus der Vorschlagsliste die erforderliche Zahl von Schöffen und Hilfsschöffen. Schließlich werden in einer Schöffensliste die ausgewählten Schöffen sowie für den Vertretungsfall die Hilfsschöffen festgehalten. Das Gericht lost für die im Voraus zu bestimmenden Sitzungstage die benötigten Schöffen aus. Jeder Schöffe bekommt Nachricht, an welchem Sitzungstag er als Richter mitzuwirken hat. Das Auswahlverfahren ist für das Amtsgericht und für das Landgericht in den Grundzügen gleich gestaltet.

Von dem Grundsatz, dass jeder Bürger der Berufung zum Schöffen Folge leisten muss, gibt es Ausnahmen. Mitglieder von Gesetzgebungskörperschaften dürfen die Berufung zum Schöffenamts ablehnen, ebenso Ärzte, in der Krankenpflege tätige Personen, Hebammen und Apothekenleiter, die ohne Gehilfen arbeiten. Weiter darf die Übernahme des Schöffenamts verweigert, wer glaubhaft macht, dass ihm die unmittelbare persönliche Fürsorge für seine Familie durch die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter in besonderem Maß erschwert wird.

Auch Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden, können eine Freistellung vom Schöffenamts verlangen. Schließlich ist eine Ablehnung der Berufung für denjenigen möglich, der in der vorangegangenen Amtsperiode in gewissem Ausmaß als Schöffe tätig war oder bereits als ehrenamtlicher Richter, etwa in der Sozial- oder Arbeitsgerichtsbarkeit, tätig ist. Selbstverständlich können Hinderungsgründe, die etwa in schwerer oder dauernder Erkrankung liegen, sowohl für die Übernahme des Amtes überhaupt wie für den einzelnen Sitzungstag geltend gemacht werden.

Das unentschuldigete Ausbleiben an einzelnen Sitzungen ist für den Schöffen mit ähnlich unangenehmen Folgen verbunden, wie dies beim säumigen Zeugen oder Sachverständigen der Fall ist. Dem Ausbleibenden droht eine Ordnungsstrafe. Ferner zieht das Ausbleiben auch noch die Pflicht zum Ersatz der durch die Säumnis entstandenen Kosten nach sich. Diese Ersatzpflicht kann unter Umständen eine noch größere Einbuße bedeuten als die Ordnungsstrafe, dann nämlich, wenn wegen des Ausbleibens eine anberaumte Sitzung vertagt werden muss und eine erneute Vorladung von Zeugen und Sachverständigen notwendig wird.

Da Ehrenämter grundsätzlich unentgeltlich ausgeübt werden, wird dem Schöffen für seine richterliche Tätigkeit kein Entgelt gewährt. Er erhält aber eine gesetzlich geregelte Entschädigung für Zeitversäumnis, Aufwand und Fahrtkosten. Sie ist ausreichend bemessen und wird in der Regel verhindern, dass der Schöffe durch seine Tätigkeit bei Gericht finanzielle Einbußen erleidet. Schöffen sind zudem in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfall versichert. Keßler, Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Heckendalheim

Am Montag, 17. März 2008, findet um 19.30 Uhr im Gasthaus „Dorfkrug“ eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Heckendalheim statt.

Tagesordnung

1. Behandlung und evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift vom 22. Mai 2007
2. Haushaltsplan 2008

3. Mitteilungen und Anfragen

Die Eigentümer aller bejagbaren Flächen auf Heckendalheimer Gemarkung, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, sind **Jagdgenossen** und bilden eine Jagdgenossenschaft. **Die Jagdgenossen werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung eingeladen.** Die Jagd darf nicht ausgeübt werden auf Grundflächen mit Gebäuden und auf unmittelbar an eine Behausung angrenzenden Hofraum und Hausgarten, auf Friedhöfen oder solchen Grundstücksflächen, auf denen die Jagdausübung die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder das Leben von Menschen gefährden würde. Gemäß § 4 Abs. 1 der 1. Verordnung zur Durchführung des Saarl. Jagdgesetzes vom 28.04.1964 (Amtsblatt S. 354) hat der Jagdvorsteher das Grundflächenverzeichnis auf dem Laufenden zu halten. Die Jagdgenossen sind verpflichtet, ihm Veränderungen anzuzeigen. Nur aufgrund solcher Anzeigen wird das Grundflächenverzeichnis berichtigt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur derjenige Jagdgenosse und demnach auch stimmberechtigt ist, der im Grundflächenverzeichnis eingetragen ist.

Ich fordere hiermit alle Jagdgenossen auf, bis spätestens zum Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung Veränderungen im Grundflächenverzeichnis unter Vorlage von Grundbuchmitteilungen oder notariellen Urkunden und Kaufverträgen bei der **Gemeindeverwaltung im Rathaus in Ormesheim, Zimmer 1.16**, anzuzeigen. Gleiches gilt auch für Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die bisher noch nicht in dem Grundflächenverzeichnis erfasst waren. Vertretungen bei Versammlungen sind nur mit Vollmacht möglich. Vollmachtsvordrucke sind im Rathaus, Zimmer 1.16, erhältlich.

Der Jagdvorsteher: Claus-Joseph Vogelgesang

Vom Fundbüro

Beim Fundbüro der Gemeinde Mandelbachtal wurden als Fundsachen in Verwahrung gegeben bzw. gemeldet:

Rotes Brillenetui mit Brille, gefunden am 19.10.2007 in der Zweigstelle Ormesheim der Kreissparkasse Blieskastel;
blaue Weste, gefunden am 07.10.2007 im Gasthaus „Zum Adler“ in Ormersheim;

Damenschal, in der 46. KW 2007 in der VR-Bank Saarpfalz, Zweigstelle Ormesheim, liegengelassen;

goldfarbenedes Damenarmband, gefunden am 25.11.2007 vor der Kirche in Bliesmengen-Bolchen;

schwarzer Rucksack mit Pfandflaschen, gefunden auf dem Dorfplatz in Heckendalheim;

Lesebrille, gefunden auf dem Papiercontainer, Friedhof, Erfweiler-Ehlingen. Der Eigentumsanspruch kann beim Finder, Tel. (06803) 2296, geltend gemacht werden.

Zwei Schlüssel, gefunden am 12.12.2007 vor dem Anwesen Kaiserstr. 29 im Ortsteil Bebelshaus;

Haustürschlüssel mit Anhänger (Fuerteventura), gefunden am 31.12.2007 in der Allmendstraße 27, Ormesheim;

Rucksack, gefunden am 18.01.2008 vor der ev. Kirche im Gemeindebezirk Ormesheim;

Kinderohrring, gefunden am 23.01.2008 in der Schule Ormesheim;
Kinderjeansjacke, gefunden am 01. Februar 2008 beim Rathaussturm in Ormesheim;

ein Sicherheitsschlüssel, gefunden am 12.02.2008 am Feldwirtschaftsweg Verlängerung Allmendstr. Richtung Tiefenbach im Ortsteil Ormesheim;

im Gemeindebezirk Habkirchen wurden eine Kinderbrille an der Mandelbachbrücke und eine Damenbrille gegenüber dem Feuerwehrgerätehaus gefunden;

Perlenkette, ca. 40 cm lang, gefunden am 17.02.2008 am Waldparkplatz im Allmend, Ormersheim. Der Eigentumsanspruch kann beim Finder, Tel. (06803) 3472, geltend gemacht werden.

2 Sicherheitsschlüssel mit Anhänger (0024), gefunden am Parkplatz Buchholz an der L 238 zwischen Ormesheim und Gräfinthal am 19.02.2008.

Der Bürgermeister: i. A. Rachel

Deutsche Rentenversicherung Saarland informiert

Rentner unter 65 Jahren dürfen jetzt 400 Euro hinzuverdienen

Rückwirkend zum 01. Januar 2008 steigt erneut die Mindesthinzuverdienstgrenze für Bezieher von Altersrenten, die noch nicht 65 Jahre alt sind, und für Bezieher von Renten wegen Erwerbsunfähigkeit oder voller Erwerbsminderung von bisher monatlich 355 Euro auf monatlich 400 Euro. Bis zu diesem Betrag darf hinzuverdient werden, ohne die Höhe der Rentenzahlung zu gefährden.

Nummehr orientiert sich diese Hinzuverdienstgrenze an der Entgeltgrenze von 400 Euro bei geringfügigen Beschäftigungen („Minijobbern“). Außerdem kann jeder Rentner diese Grenze zweimal im Jahr bis zum Doppelten überschreiten, ohne dass die ihm gewährte Rente gekürzt wird.

Für Fragen steht die Deutsche Rentenversicherung Saarland unter der kostenlosen Servicenummer (0800) 100048017 oder in der Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Saarland, Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken, zur Verfügung.

Keßler, Bürgermeister

Ende des amtlichen Teiles